

AMTSBLATT

des Landkreises Landshut

Nr.: 42

Donnerstag, 25. Juni 2026

Seite: 326

Inhaltsverzeichnis:

Mitteilungen des Landratsamtes:

..... Seite

Wirtschaftsausschusssitzung am 01.07.2026 327

Haushaltssatzung für den Gewässerunterhaltungszweckverband
Landshut - Kelheim - Dingolfing-Landau für das Haushaltsjahr 2026 327

Haushaltssatzung des Schulverbandes
Postau – Weng, Landkreis Landshut für das Haushaltsjahr 2026 328

Bekanntmachung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG):
Genehmigungsbescheid für die Errichtung und den Betrieb von sieben
Windenergieanlagen im Markt Essenbach 329

Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Beschränkte Erlaubnis für das vorübergehende Absenken, Entnehmen und Umleiten
von Grundwasser zur Bauwasserhaltung dem Grundstück Fl.Nr. 3015 Gemarkung
und Markt Ergolding, Etzstraße mit anschließender Einleitung des entnommenen
Grundwassers in den Mischwasserkanal des Marktes Ergolding, sowie für das
geringfügige, dauerhafte Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser und
Einbringen von Stoffen ins Grundwasser durch das im Untergrund verbleibende
Bauwerk Kanalsanierung Etzstraße..... 332

Herausgabe, Druck und Vertrieb

Landratsamt Landshut
Josef-Neumeier-Allee 1 | 84051 Essenbach
Telefon: 08703 9073-0

amtsblatt@landkreis-landshut.de
www.landkreis-landshut.de

Veröffentlichung

Das Amtsblatt erscheint in der Regel
wöchentlich am Donnerstag. Laufender
Bezug des Amtsblattes direkt durch den
Landkreis Landshut.

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Mittwoch, 01.07.2026**, um **14:00 Uhr**
findet im Landratsamt Landshut, kleiner Sitzungssaal eine
Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Regionalmanagement
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 **Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 23.02.2026**
- 2 **Überblick Wirtschaft und Kreisentwicklung**
- 3 **Mitgliedschaft Europäische Metropolregion München e.V.**
- 4 **Mobilitätskonzept "50/50 Mobil"**

(Nr. 1 vom 24.06.2026)

Haushaltssatzung für den Gewässerunterhaltungszweckverband Landshut - Kelheim - Dingolfing-Landau für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des Art. 63 ff GO i. V. m. Art. 40, 41 KommZG erlässt der Gewässerunterhaltungszweckverband Landshut – Kelheim – Dingolfing-Landau folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	423.800,00 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	384.800,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 0,00 € festgesetzt.
- b) Für die Berechnung der Umlage werden die vom Wasserwirtschaftsamt Landshut festgesetzten Hektargleichwerte der Mitgliedsgemeinden herangezogen.
- c) Die Umlage wird daher je Hektargleichwert auf 0,00 € festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Mitgliedsgemeinden sind: Abensberg, Adlkofen, Aham, Aiglsbach, Bad Abbach, Bodenkirchen, Bruckberg, Dingolfing, Eching, Furth, Geisenhausen, Gerzen, Gottfrieding, Herrngiersdorf, Hohenthann, Kelheim, Kröning, Langquaid, Loiching, Mainburg, Mamming, Marklkofen, Neustadt a.d.Donau, Niederaichbach, Niederviehbach, Pfeffenhausen, Riedenburg, Rohr i.NB, Saal a.d.Donau, Schalkham, Siegenburg, Tiefenbach, Vilsbiburg, Volkenschwand.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2026 mit Schreiben vom 15.06.2026 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt in der Geschäftsstelle des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Landshut – Kelheim – Dingolfing-Landau, Josef-Neumeier-Allee 1, 84051 Essenbach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Essenbach, 22.06.2026

Gewässerunterhaltungszweckverband
Landshut - Kelheim - Dingolfing-Landau

gez.
Klaus
Verbandsvorsitzender

(Nr. 20 – 9410.1 vom 22.06.2026)

Haushaltssatzung des Schulverbandes Postau – Weng, Landkreis Landshut für das Haushaltsjahr 2026

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i. V. m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 595.316,00 €

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.600,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage; Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 415.548,00 € festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der in Postau beschulten Kinder auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Zum Stichtag 01. Oktober 2025 besuchen im Schuljahr 2025/2026 insgesamt 119 Schüler (ohne Gastschüler) die Verbandsschule. Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Schüler 3.492,00 €.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Schulverbandes Postau - Weng für das Haushaltsjahr 2026 mit Schreiben vom 12.05.2026 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Postau – Weng, Am Kellerberg 2 a, 84109 Wörth a.d.Isar innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Wörth a.d.Isar, 28.05.2026
Schulverband Postau - Weng

Gez.
Daffner
1. Vorsitzender des
Schulverbandsausschusses

(Nr. 20 – 9410.1 vom 22.06.2026)

Bekanntmachung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Genehmigungsbescheid für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen im Markt Essenbach

Bekanntmachung des Landratsamtes Landshut vom 25.06.2026

Az: 43-0122-2025-IMMG

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen Nordex N175/6.X (Delta 4000) mit einer Nennleistung von je 6.800 kW, Rotorblatttyp NR87.5-1, Turbolenzkategorie IEC 61400-1, Gesamthöhe über Grund jeweils 266,50 m auf den Flurnummern 221, 114, 145, 122, 129 der Gemarkung Oberwattenbach und 231/8, 233 der Gemarkung Mettenbach, Markt Essenbach;

Der vom Landratsamt Landshut erlassene Bescheid vom 24.06.2026, Az. 43-0122-2025-IMMG, wird hiermit gemäß § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 8 Sätze 2 bis 6 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung beinhaltet den verfügenden Teil des Bescheides sowie die Rechtsbehelfsbelehrung.

Der verfügende Teil des Bescheides bestimmt:

1. Der Windpark Essenbach Betreibergesellschaft GmbH & Co. KG, vertreten durch Herrn Dr. Alan Drew, nachstehend als Genehmigungsinhaber bezeichnet, wird nach Maßgabe der folgenden Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Windparks, bestehend aus sieben Windenergieanlagen an den oben genannten Standorten in Essenbach erteilt.
2. Das gemeindliche Einvernehmen wird ersetzt nach Art. 67 BayBO i. V. m. § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB und die nach § 13 BImSchG in die nach Ziffer 1 erteilte Genehmigung nach § 4 BImSchG miteingeschlossene bauaufsichtliche Genehmigung nach Art. 55 Abs. 1 BayBO erteilt.
3. Die luftfahrtrechtlichen Zustimmungen nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) werden für die gegenständlichen sieben Windenergieanlagen an den beantragten Standorten und bis zu den aufgeführten Höhen laut Ziffer 5 erteilt.
4. Die denkmalrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG wird erteilt.
5. Die Genehmigung gilt für folgende Windenergieanlagen Nordex N175/6.X (Delta 4000) mit einer Nennleistung von je 6.800 kW, Rotorblatttyp NR87.5-1, Turbolenzkategorie IEC 61400-1:

Name	Koordinaten	Höhe ü. Grund	Gesamthöhe ü. NN	Fl.Nr.	Gemarkung
WEA 1	12°13'25,2730" O 48°38'51,1715" N	266,50 m	734,02 m	221	Oberwattenbach
WEA 2	12°14'00,4257" O 48°38'59,6438" N	266,50 m	739,20 m	114	Oberwattenbach
WEA 3	12°14'31,7340" O 48°38'56,9165" N	266,50 m	748,98 m	231/8	Mettenbach
WEA 4	12°13'21,0802" O 48°39'06,8926" N	266,50 m	728,22 m	145	Oberwattenbach
WEA 5	12°13'54,7729" O 48°39'18,2665" N	266,50 m	718,81 m	122	Oberwattenbach
WEA 6	12°14'24,7814" O 48°39'15,8029" N	266,50 m	727,33 m	233	Mettenbach
WEA 7	12°13'32,4446" O - 48°39'29,2263" N	266,50 m	722,61 m	129	Oberwattenbach

Der Genehmigungsbescheid wurde mit Auflagen und aufschiebenden Bedingungen erteilt.

In der Kostenentscheidung wurde bestimmt:

Die Windpark Betreibergesellschaft GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Folgende Rechtsbehelfsbelehrung ist der Entscheidung beigefügt:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung. Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden kann.
- § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.
- Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Zulassungsentscheidung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sind gemäß § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 BImSchG von

Freitag, den 26.06.2026, bis einschließlich Donnerstag, den 09.07.2026, unter folgender Internetseite abzurufen:

<https://www.landkreis-landshut.de/aktuelles/aktuelle-meldungen/genehmigungsbescheid-windenergieanlagen-essenbach/>

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können zudem beim Landratsamt Landshut, Sachgebiet 43 Umwelt- und Immissionsschutz, Josef-Neumeier-Allee 1, 84051 Essenbach, zu den üblichen Dienstzeiten

Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich

Montag 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr sowie Donnerstag 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr

eingesehen bzw. angefordert werden.

Ansprechpartner am Landratsamt Landshut:

Ludwig Gangkofer, Tel.: 08703/9073-4312

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 09.07.2026) gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Mit der Zustellung beginnt der Lauf der Rechtsbehelfsfrist.

Essenbach, den 25.06.2026

Landratsamt Landshut

Umwelt- und Immissionsschutz

gez. Gangkofer
Sachgebietsleiter

(Nr. 43-0122-2025-IMMG vom 24.06.2026)

**Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Beschränkte Erlaubnis für das vorübergehende Absenken, Entnehmen und Umleiten von Grundwasser zur
Bauwasserhaltung dem Grundstück Fl.Nr. 3015 Gemarkung und Markt Ergolding, Etzstraße mit anschließender
Einleitung des entnommenen Grundwassers in den Mischwasserkanal des Marktes Ergolding, sowie für das
geringfügige, dauerhafte Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser und Einbringen von Stoffen ins
Grundwasser durch das im Untergrund verbleibende Bauwerk
Kanalsanierung Etzstraße**

Allgemeine Vorprüfung

Der Markt Ergolding beantragte durch die Firma Wadle Bauunternehmung GmbH die Erteilung einer beschränkten Erlaubnis zur Durchführung einer Bauwasserhaltung dem Grundstück Fl.Nr. 3015 Gemarkung und Markt Ergolding, Etzstraße mit anschließender Einleitung des entnommenen Grundwassers in den Mischwasserkanal des Marktes Ergolding sowie für das geringfügige, dauerhafte Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser und Einbringen von Stoffen ins Grundwasser durch das im Untergrund verbleibende Bauwerk bei der Kanalsanierung in der Etzstraße.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die allgemeine UVP-Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben nach Prüfung aller in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung aller zum Prüfungszeitpunkt bekannten Fakten ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben. Die entscheidungsbegründenden Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden – nach vorheriger Terminabsprache - im Zimmer 2.C.126 des Landratsamts Landshut eingesehen werden

Essenbach, 24.06.2026

Sachgebiet 23

gez.
Dax

(Nr. 23-6421.7-7-7947 vom 25.06.2026)